

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
(RTR GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.199.559

Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zu einem Entwurf für eine Nummernübertragungsverordnung 2022 (NÜV 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Gruppe III/A, dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und übermittelt nachfolgende Anmerkungen zum vorgelegten Konsultationsentwurf vom 17.02.2022:

(1.) Die Neufassung dient der Anpassung der Regelungen der NÜV an das neue TKG 2021. Neu im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sind v.a. die Möglichkeit der Nummernübertragung auch nach Vertragsende (bis zu einem Monat), die ex lege Beendigung des bestehenden („Alt“-)Vertrags sowie die Entgeltfreiheit der Nummernübertragung.

Während die ersten beiden Punkte im vorliegenden Entwurf an zahlreichen Stellen Berücksichtigung finden, wird die dritte wesentliche Neuerung – die **Entgeltfreiheit der Nummernübertragung** – zwar im allgemeinen Abschnitt der Erläuterungen sowie im Begleittext zur Konsultation ausdrücklich hervorgehoben, eine **klare und eindeutige Regelung wie § 13 der bisherigen NÜV 2012 idF des BGBl. II Nr. 482/2021** fehlt jedoch im Entwurf.

➔ **Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte im Verordnungstext selbst die Entgeltfreiheit der Nummernübertragung für Endnutzer:innen ausdrücklich festgeschrieben werden.**

(2.) Der vorliegende Entwurf wird auf die Verordnungsermächtigung nach § 119 Abs. 6 TKG 2021 gestützt und sieht dementsprechend nähere Bestimmungen für die Übertragung von Nummern vor. Darüber hinaus hat die RTR jedoch nach **§ 119 Abs. 7 TKG 2021** auch die Möglichkeit, per VO „**Vorschriften über die unkomplizierte und zeitnahe Entschädigung der Endnutzer**“ durch ihre Anbieter für den Fall festlegen, dass ein Anbieter die Verpflichtungen nach dieser Bestimmung nicht einhält, insbesondere durch Verzögerung oder Missbrauch bei Übertragung sowie im Falle von versäumten Kundendienst- und Installationsterminen“.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum TKG 2021 legen eine Ausübung dieser VO-Ermächtigung durch die RTR nahe und zeichnen dabei auch bereits konkrete Regelungsinhalte vor: „Um sicherzustellen, dass der Wechsel innerhalb der festgelegten Fristen erfolgen kann, wird eine Entschädigungspflicht festgeschrieben. Nähere Bestimmungen dazu werden durch die Regulierungsbehörde mittels Verordnung festgelegt. Die Endnutzer sollten mindestens für Verzögerungen bei der Aktivierung des Dienstes oder der Nummernübertragung oder für Dienstunterbrechungen von mehr als einem Arbeitstag und in den Fällen entschädigt werden, in denen der Anbieter vereinbarte Kundendienst- oder Installationstermine versäumt. Zudem könnte eine zusätzliche Entschädigung in Form eines automatischen Entgeltnachlasses für die Fälle vorgesehen werden, in denen der abgebende Anbieter die Dienste weiter bereitstellen muss, bis die Dienste des aufnehmenden Anbieters aktiviert sind.“¹

➔ **Bei der Neufassung der NÜV sollten unter Wahrnehmung der VO-Ermächtigung gemäß § 119 Abs. 7 TKG 2021 seitens der RTR auch Vorgaben für die unkomplizierte und zeitnahe Entschädigung von Endnutzer:innen – unter Beachtung der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum TKG 2021 genannten Konstellationen – vorgesehen werden.**

(3.) Weiters stellt sich die Frage, weshalb auf eine **Nachfolgeregelung für § 14 NÜV 2012 verzichtet** wurde. Dieser regelt die **Ansage zu portierten Rufnummern** und gibt Nutzer:innen u.a. das **Recht, kostenfrei die Schaltung einer entsprechenden Ansage** zu verlangen, sofern dies tariflich relevant ist. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und ist – auch wenn die Bedeutung in den letzten Jahren aufgrund der Tarifentwicklung zurückgegangen sein mag – gegenwärtig nach wie vor durchaus von Relevanz. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zukünftig wieder vermehrt Tarifmodelle herausbilden, die eine unterschiedliche Verrechnung je nach Zielnetz vorsehen und somit eine Schaltung derartiger Netzansagen für Nutzer:innen wieder verstärkt erforderlich wird. Gerade angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen für Verbraucher:innen sollte auf eine bewährte Regelung zur Verbesserung der Kostentransparenz nicht verzichtet werden.

¹ ErlB zu RV 1043 BlgNR 27. GP 40.

➔ Wir sprechen uns daher für die Aufnahme einer Nachfolgeregelung zu § 14 NÜV 2012 („Ansage zu portierten Rufnummern“) in die neue Nummernübertragungsverordnung aus.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
23. März 2022
Für den Bundesminister:
Dr.in Ruth Enthofer-Stoisser

Elektronisch gefertigt